

RS OGH 2000/2/22 1Ob197/99y, 6Ob245/01z, 1Ob159/04w, 8Ob105/06h, 1Ob158/08d, 7Ob105/09f, 2Ob25/10f,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2000

Norm

ABGB §1266

EheG §81

EheG §83

Rechtssatz

Bei Schenkungen eines Ehegatten an den anderen wird im Sinne des§ 83 EheG der Wert der geschenkten Sache (hier: Liegenschaft), soweit er nicht durch Arbeitsleistungen oder Investitionen gesteigert wurde, bei Ermittlung des dem die Sache zurückfordernden Geschenkgeber aufzuerlegenden Ausgleichsbetrags weitestgehend außer Betracht bleiben. Es entspricht allerdings der Billigkeit, die vereinbarte Gütergemeinschaft nicht unbedacht zu lassen und nur auf Veränderungen der Marktlage zurückzuführende (um den Kaufkraftverlust bereinigte) Wertsteigerungen in sinngemäßer Anwendung des § 1266 ABGB nach dem Verhältnis des für den Einbringungszeitpunkt ermittelten Wertes der von den Ehegatten eingekommenen Sachen aufzuteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 197/99y

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y

Veröff: SZ 73/31

- 6 Ob 245/01z

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 245/01z

Auch

- 1 Ob 159/04w

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 159/04w

Auch; Beisatz: Wertsteigerungen einer in das Aufteilungsverfahren nicht einzubeziehenden Liegenschaft, die nicht auf die Anstrengungen oder den Konsumverzicht der Eheleute, sondern auf allgemeine Preissteigerungen von Liegenschaften zurückzuführen sind, sind keine eheliche Errungenschaften. (T1)

Beisatz: Solche Wertsteigerungen sind nur dann aufzuteilen, wenn eine an sich unter§ 82 Abs 1 Z 2 EheG fallende Liegenschaft lediglich deshalb als Ganzes in die Aufteilungsmasse einzubeziehen ist, weil die während aufrechter Ehegemeinschaft und daher als eheliche Errungenschaft -offenkundig als Teil des aktuellen Verkehrswerts der

Liegenschaft - bewirkte Wertschöpfung erheblich überwiegt. (T2)

- 8 Ob 105/06h

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 Ob 105/06h

Vgl

- 1 Ob 158/08d

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 158/08d

Auch; nur: Bei Schenkungen eines Ehegatten an den anderen wird im Sinne des § 83 EheG der Wert der geschenkten Sache (hier: Liegenschaft), soweit er nicht durch Arbeitsleistungen oder Investitionen gesteigert wurde, bei Ermittlung des dem die Sache zurückfordernden Geschenkgeber aufzuerlegenden Ausgleichsbetrags weitestgehend außer Betracht bleiben. (T3)

- 7 Ob 105/09f

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 105/09f

Auch; Beis wie T1

- 2 Ob 25/10f

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 25/10f

Auch; nur T3; Beisatz: Dies führt in der Regel dazu, dass dem seinerzeit beschenkten Ehegatten für die Rückübertragung des geschenkten Anteils kein wertmäßiger Ausgleich zugebilligt wird. Auf Arbeitsleistungen oder Investitionen der Ehegatten beruhende Wertsteigerungen können angemessen berücksichtigt werden. (T4)

Veröff: SZ 2010/164

- 9 Ob 49/10m

Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 49/10m

Vgl

- 1 Ob 99/13k

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 1 Ob 99/13k

Auch

- 1 Ob 5/14p

Entscheidungstext OGH 27.03.2014 1 Ob 5/14p

Auch

- 1 Ob 182/16w

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 182/16w

Vgl

- 1 Ob 148/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 148/17x

Auch; nur T3

- 1 Ob 200/17v

Entscheidungstext OGH 15.12.2017 1 Ob 200/17v

Auch; Beisatz: Der Gegenstand einer Schenkung ist dem schenkenden Ehegatten grundsätzlich ohne Ausgleich zurückzustellen. (T5)

- 1 Ob 10/18d

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 10/18d

Vgl; Beis wie T4

- 1 Ob 211/18p

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Ob 211/18p

Auch; nur T3; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Auch für die bloße Aufgabe eines ohne Gegenleistung eingeräumten Fruchtgenussrechts oder bücherlichen Wohnrechts im Rahmen der nachehelichen Aufteilung gebührt kein Ausgleich. (T6)

Beisatz: Eine Schenkung ist in jenem Umfang anzunehmen, in dem der Wert des eingeräumten Rechts über eine Gegenleistung für wertsteigernde Investitionen des Ehegatten hinausgeht. (T7)

- 1 Ob 97/19z

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 1 Ob 97/19z

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 1 Ob 208/19y
Entscheidungstext OGH 26.03.2020 1 Ob 208/19y
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5
- 1 Ob 86/20h
Entscheidungstext OGH 25.05.2020 1 Ob 86/20h
Beis wie T4; Beis wie T5
- 1 Ob 6/21w
Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 6/21w
Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5
- 1 Ob 230/21m
Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 230/21m
Vgl; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113358

Im RIS seit

23.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at